

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Satzungen zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Puchheim sowie zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Puchheim

Beratungsfolge

24.07.2018

Stadtrat

öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die folgenden Satzungen:

- Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Puchheim
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Puchheim

Vorschlagsbegründung

Anlässlich einer Klage gegen einen Sondernutzungsgebührenbescheid der Stadt Puchheim wurde die Rechtsauffassung der Klägerin (generelle Gebührenfreiheit der ausgeübten Sondernutzung aufgrund einer Privilegierung) vom Verwaltungsgericht München zwar als nicht zutreffend angesehen; gleichzeitig stellte es aber fest, dass die derzeitige Sondernutzungsgebührensatzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis keine ausreichende Grundlage für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen bietet, welche den Gemeingebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Die für den Gebührenbescheid herangezogenen Tatbestände Nrn. I.1. und I.5. des Gebührenverzeichnisses wurden als nicht zutreffend angesehen.

Obwohl die Verwaltung diese Sicht nicht unbedingt als zwingend ansieht (es wird in der Literatur auch die Auffassung vertreten, dass es für Sondernutzungen keine Bagatellgrenzen gibt), sollen die Son-

dernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung so angepasst und „abgesichert“ werden, dass ausdrücklich auch Sondernutzungen erfasst werden, welche den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen (Einbeziehung sog. „Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht“ gemäß Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 a BayStrWG).

Folgende Änderungen werden mit den anliegenden Satzungsänderungen umgesetzt:

1. In der Sondernutzungssatzung wird ausdrücklich festgelegt, dass Sondernutzungen auch dann erlaubnispflichtig sind, wenn der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird (Ergänzung § 2 Satz 1).
2. In der Sondernutzungsgebührensatzung wird festgelegt, dass sich die Gebührenpflicht auch auf nicht gemeingebrauchsbeeinträchtigende Sondernutzungen erstreckt (Ergänzung § 1 Satz 2).
3. Der „Auffangtatbestand“ in § 3 Abs. 2, der ggf. eine Gebührenpflicht für im Gebührenverzeichnis nicht konkret beschriebene, aber vergleichbare Sondernutzungen vorsah, wird ersatzlos gestrichen, da er nichtig sein dürfte (lt. BayVGH gebietet das Gebot der Tatbestandsmäßigkeit einer Abgabeschuld eine ausreichende begriffliche Definition).
4. Das Gebührenverzeichnis wird in Nr. I textlich anders gefasst und in Nr. I.1.a) werden die Tatbestände von Werbe- u. ä. Plakaten beschrieben, die nur geringfügig in den Straßenraum hineinreichen. Dafür wird eine Rahmengebühr von 15 bis 25 € je Vorrichtung, je angefangenem qm und pro Jahr bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

SNGSAenderung_2018

SNSAenderung_2018

Sondernutzungen_Gebuehrenverzeichnis_aktuell

Sondernutzungsgebuehrensatzung_aktuell

Sondernutzungssatzung_aktuell

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Lehner